

Information für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg



DGB

12. Dienstrechtsänderungsgesetz: Änderungen im Hamburgischen Beihilferecht

Am 2. September 2019 hat der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) gegenüber dem Personalamt zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und weiterer dienstrechtlicher Änderungen schriftlich Stellung genommen. Am 29. August 2019 wurde ein Beteiligungsgespräch geführt.

Neben den geplanten Anpassungen mehrerer Gesetze sind auch Veränderungen der Hamburgischen Beihilfeverordnung und der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung vorgesehen.

Beihilferecht steht im Fokus: Abschaffung der Kostendämpfungspauschale und weitere Änderungen geplant

Im Fokus des Gesetzgebungsverfahrens stehen aber die Veränderungen im Hamburgischen Beihilferecht:

- Zum 1. Januar 2020 soll die kalenderjährliche Kostendämpfungspauschale abgeschafft werden,
- die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker soll stark eingeschränkt werden,
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Arbeitsfähigkeitsbescheinigungen zur Vorlage beim Dienstherrn sollen beihilfefähig werden,
- Aufwendungen für Kommunikationshilfen für die Unterstützung von Personen mit Hör- und Sprachbehinderung sollen beihilfefähig werden,
- bei den beihilfefähigen Beförderungskosten soll die bisherige 30-Kilometer-Grenze entfallen, dafür sind künftig bereits vom ersten Kilometer an 0,20 Euro pro Kilometer beihilfefähig,
- die Regelungen zur Beihilfe für künstliche Befruchtungen für Beihilfeberechtigte mit unerfülltem Kinderwunsch sollen transparenter gestaltet werden,
- die Beihilfefähigkeit von Sehhilfen soll deutlich eingeschränkt werden. Die bisherigen Leistungen sollen dann nur noch unter 18-jährigen Beihilfeberechtigten und Beihilfeberechtigten mit einer schweren Sehbeeinträchtigung gewährt werden. Für alle anderen Beihilfeberechtigten soll die Beschaffung von Sehhilfen pauschal mit 25 Euro je Glas beihilfefähig sein.



Zu den Hintergründen der Veränderungen

Die geplanten Änderungen erfolgen im Kontext der geplanten Einführung eines neuen Beihilfefachverfahrens. Durch parallele Vereinfachungen im Beihilferecht sollen u. a. die Beihilfebearbeitungszeiten gesenkt werden.

Die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale stellt zudem ein Äquivalent zu der zum 1. Januar 2019 erfolgten Entlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung und der bereits im Jahre 2013 vorgenommenen Abschaffung der Praxisgebühr dar.

Insgesamt stehen die Änderungen im Beihilferecht auch im Kontext der Entwicklungen im Bereich des SGB V und damit der gesetzlichen Krankenversicherungen.

Zur politischen Bewertung

Der DGB begrüßt ausdrücklich die geplante Abschaffung der Kostendämpfungspauschale. Damit wird eine langjährige und wiederholte Forderung des DGB und seiner Gewerkschaften erfüllt.

Gleichzeitig kritisiert der DGB die geplanten Einschränkungen bei den Heilpraktikerleistungen. Das angestrebte Ziel der Verwaltungsvereinfachung lässt sich aus Sicht des DGB auch ohne die weitreichenden Leistungseinschränkungen erreichen. Hierzu hat der DGB Alternativvorschläge unterbreitet, die sich am Beihilferecht Schleswig-Holsteins orientieren.

Entschieden lehnt der DGB die Einschränkung bei den Sehhilfen ab. Die Wirkung von Sehhilfen ist unbestritten und sie sind im Regelfall auch für die Ausübung des Dienstes unverzichtbar. Aus Sicht des DGB gebietet hier die Fürsorgepflicht der Dienstherrin, auch die unmittelbar für die Dienstfähigkeit des Beamten bzw. der Beamtin notwendigen Hilfsmittel im Rahmen der Beihilfe zur Verfügung zu stellen.

Der Senat hat auf die Kritik des DGB zur ursprünglich deutlich weitergehenden Einschränkung der Beihilfefähigkeit bei den Sehhilfen reagiert. Die nun vorgesehene beihilfefähige Pauschale von 25 Euro je Glas geht unmittelbar auf die Kritik des DGB zurück.

Zum weiteren Zeitplan

Die Entwürfe werden am 17. September im Landespersonalausschuss diskutiert werden. Eine zweite Senatsbefassung wird dann wahrscheinlich im Oktober 2019 erfolgen. Danach erreicht der Gesetzesentwurf die Bürgerschaft. Ziel ist ein Inkrafttreten am 1. Januar 2020.

Der DGB wird das Rechtsetzungsverfahren weiter aktiv begleiten.

